

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Textilcolor AG mit Sitz in Sevelen, Schweiz, ebenso wie für jenes der Textilcolor AG mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (TEXTILCOLOR). Sie liegen den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, ausser es sei schriftlich oder per E-Mail ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Abweichende Bedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung. TEXTILCOLOR betrachtet die Erbringung der bestellten Leistungen durch den Lieferanten als stillschweigende Anerkennung der in der Bestellung von TEXTILCOLOR genannten Einkaufsbedingungen. Allfällige Verkaufs- bzw. Lieferungsbedingungen des Lieferanten werden damit hinfällig.

2. Angebote

Durch entsprechende Anfrage lädt TEXTILCOLOR den Lieferanten ein, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für TEXTILCOLOR kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich oder per E-Mail ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

3. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn TEXTILCOLOR eine Offerte des Lieferanten schriftlich oder per E-Mail annimmt.

4. Preise, Rechnungsstellung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die im Angebot genannten Preise als Festpreise gemäss vereinbarter Liefermethode und sind für die gesamte Abnahmemenge bindend. Im Weiteren verstehen sich die Preise ohne ausdrücklich anders lautende Spezifikation als Nettopreise inklusive Transportverpackung. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Etwaige weitere Sonder- und Zusatzkosten müssen vorgängig schriftlich oder per E-Mail durch TEXTILCOLOR genehmigt werden und gesondert auf der Rechnung des Lieferanten erscheinen.

5. Unterlagen

Anfragen, technische Spezifikationen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben das rechtlich geschützte Eigentum von TEXTILCOLOR. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese daher Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen insbesondere nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Unterlagen nach Ausführung oder Aufhebung einer Bestellung unaufgefordert zurückzusenden. Von TEXTILCOLOR bezahlte Werkstoffe, Modelle usw. müssen zweckmässig gelagert und gegen Schaden versichert werden.

6. Lieferung

Liefertermine sind fix das Datum, an dem die Leistung oder die Waren bei TEXTILCOLOR angeliefert werden. Dabei erfolgt die Lieferung ohne anderslautende Vereinbarung DDP Sevelen, Schweiz (INCOTERMS 2020). Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind, erwartet TEXTILCOLOR vom Lieferanten, dass er unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes informiert. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ist TEXTILCOLOR berechtigt, nach Ablauf von 5 Tagen auf die Lieferung schriftlich zu verzichten. Wenn Lieferung zu einem fixen Termin vereinbart wurde und die Lieferung nicht termingerecht erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine kurze Nachfrist für nachträgliche Erfüllung gesetzt. Wird diese auch nicht eingehalten, kann TEXTILCOLOR unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Für Teil- bzw. Vorauslieferungen ist das schriftliche Einverständnis von TEXTILCOLOR einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer hat bei Lieferverzug das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Preises der verspäteten Ware (ohne MwSt) für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung bis maximal 10% des Gesamtpreises zu verlangen.

7. Haftung und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat, sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Für die Lieferung wird gewährleistet, dass die bestellten Waren hinsichtlich Sicherheit, darunter auch in umweltrechtlicher Hinsicht, den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften am Bestimmungsort genügen.

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung. Muss die bestellte Ware oder Leistung vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist der Käufer nach

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälerten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz- und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.) Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, TEXTILCOLOR vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Garantiezeit dauert 24 Monate ab Lieferung an TEXTILCOLOR. Wo nach Gesetz oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

8. Mängelrügen

Die Ware des Lieferanten wird bei TEXTILCOLOR inner 14 Tagen geprüft. Verdeckte Mängel können auch innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Bezuglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände bzw. die Vorgaben von TEXTILCOLOR. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat TEXTILCOLOR die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen oder vom Vertrag unter angemessener Schadloshaltung zurückzutreten. Das Recht von TEXTILCOLOR, Schadenersatz bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

9. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem Termin der Übergabe der Ware an TEXTILCOLOR. Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungsstellung.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine Dauer von wenigstens fünf Jahren bestehen. Will der Lief-

rant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung von TEXTILCOLOR.

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten.

11. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegenden AEB ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss des UNÜbereinkommens vom 11. April 1980 (sog. „Wiener Kaufrecht“) über Verträge im Internationalen Warenverkauf, anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von TEXTILCOLOR.

Sevelen, Juli 2025